

7.4.2.3 Zuständigkeit

§ 260 Bestimmung des Amtsgerichts

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und kostengünstigeren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.

Solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, ist das Familiengericht zuständig²⁸³⁸. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 232 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 FamFG – zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige oder der handlungsbefugte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Funktionell zuständig bleibt weiterhin der Rechtspfleger nach § 25 Nr. 2c RPflG n. F..

7.4.2.4 Verfahrens-/ Prozesskostenhilfeanspruch für das Vereinfachte Verfahren

Für das Vereinfachte Verfahren wird weiterhin Verfahrens-/ Prozeßkostenhilfe gewährt²⁸³⁹. Zwar sieht das FamFG neuerdings den Begriff der Verfahrenskostenhilfe (§§ 76 ff. FamFG) vor; gem. § 113 Abs. 1 FamFG gelten die Vorschriften der §§ 76 – 96 FamFG aber nicht für Familienstreitsachen, zu denen Unterhaltssachen gehören (§ 112 FamFG).

Deshalb bleibt es – wie bisher – bei der Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe.

aus der Rspr. vor Erlass des FamFG:

OLG Zweibrücken – ZPO §§ 645, 655 (6. ZS – FamS-, Beschluss v. 07.03.2005 – 6 WF 175/04) in FamRZ 3/2006, Seite 212

Grundsätzlich ist auch im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsanwalt beizuordnen (vgl. Zöllner/ Philipp, ZPO, 25. Aufl., § 646 Rz. 1, m.w.N.). Dies gilt auch für das Anpassungsverfahren gemäß § 655 ZPO.

OLG Schleswig, FamRZ 2009, 900

Ist die Gegenpartei anwaltlich vertreten, ist dem UH-Kläger, dem PKH bewilligt wurde, auch dann ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn er durch das Jugendamt vertreten wird.

(ebenso OLG Karlsru. FamRZ 2009, 900 ... für Vaterschaftsfeststellungsprozess ... – dazu krit. Anm. von Kemper in FamRZ 2009, 1614)

²⁸³⁸ gem. § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG n. F.; ferner Abschn. 7.2.3 Sachliche Zuständigkeit nach dem FamFG, S. 749

²⁸³⁹ OLG Hamm, 27. 5.2011, II-2 WF 100/11, § 78 II FamFG, FamRZ 2011, 1745: RA-Beordnung im Vereinfachten Verfahren,

Ob für den vertretenden Elternteil Verfahrenskostenhilfe gewährt werden kann, wird scheinbar nicht einheitlich beurteilt und bestimmt sich auch nach den Besonderheiten des konkreten Falles²⁸⁴⁰. Die dem Antragsgegner für das vereinfachte Unterhaltsverfahren gewährte Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich nach Maßgabe der Bewilligung nach seinem Übergang regelmäßig nicht auch auf das streitige Verfahren²⁸⁴¹. Im Festsetzungsbeschluss werden dem Antragsgegner regelmäßig die Kosten aufzuerlegen sein (§ 253 Abs. 1 Satz 3 FamFG). Erhebt der Antragsgegner zulässige Einwendungen und wird nicht innerhalb von 6 Monaten der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt, so gilt der über den anerkannten Betrag hinausgehende Antrag als zurückgenommen (§ 255 Abs. 5 und Abs. 6 FamFG).

²⁸⁴⁰ OLG Celle, 18.12.2019, 15 WF 65/19, §§ 78 II, 252 FamFG: RA-Beordnung im Vereinfachten Unterhaltsverfahren, FamRZ 2020, 765; Zur Beordnung eines Rechtsanwalts für den Antragsgegner im vereinfachten Unterhaltsverfahren (Werner Dürbeck) zu OLG Hamburg, 11.07.2019, 12 WF 61/19, NZFam 2019, 836; OLG Hamburg, 11.07.2019, 12 WF 61/19, § 121 II ZPO, FamRZ 2019, 1879: Mutwilligkeit einer Rechtsverteidigung und Notwendigkeitsprüfung für die Beordnung eines Rechtsanwalts im vereinfachten Unterhaltsverfahren nach Wegfall des Formularzwangs

1. Die für eine Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 Abs. 2 ZPO notwendige Einzelfallprüfung setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine konkrete, an den objektiven wie subjektiven Gegebenheiten des konkreten Falls orientierte Notwendigkeitsprüfung voraus. Für eine Beordnung eines Rechtsanwalts im vereinfachten Unterhaltsverfahren spricht auch nach Wegfall des Formularzwangs für die Erhebung von Einwendungen, dass das Verfahren weiterhin kompliziert und unübersichtlich ist. Das Risiko, bei unvollständiger Erklärung oder verspätetem Vorbringen mit sachlich berechtigten Einwendungen ausgeschlossen zu werden (vgl. §§ 252, 256 FamFG) und seine Rechte im Wege eines Abänderungsantrags gemäß § 240 Abs. 2 FamFG durchsetzen zu müssen, legt einem Laien die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nahe.

2. Es kann eine Mutwilligkeit einer Rechtsverteidigung im vereinfachten Unterhaltsverfahren begründen, wenn ein Antragsgegner, der außergerichtlich aufgefordert wurde, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, dem ohne außergerichtliche Beratung und ohne nachvollziehbaren Grund nicht nachkommt, weil mit der außergerichtlichen Erhebung der Einwendungen die Einleitung des formalen vereinfachten Unterhaltsverfahrens praktisch überflüssig wird.

OLG Naumburg, 28.12.2017, 3 WF 216/17 (VKH), § 121 II ZPO: RA-Beordnung im vereinfachten Unterhaltsverfahren für den Antragsteller, FamRZ 2018, 1852 [LS.];

OLG Bremen, 18.05.2018, 4 WF 24/18, §§ 76 FamFG, 114 ZPO, FamRZ 2018, 1589: VKH für Klage statt vereinf. Unterhaltsverfahren

Die Antragstellerin hatte dargelegt, dass im Mangelfall das Vereinfachte Verfahren unpraktisch sei. Das Gericht stellt in der Begründung den Meinungsstreit dar und gesteht dem Berechtigten ein Wahlrecht zu. Die Antragstellerin müsse nicht die Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung nachweisen, vielmehr muss der Antragsgegner angesichts der für ihn geltenden gesteigerten Erwerbsobliegenheit gemäß § 1603 Abs. 2 BGB seine Leistungsunfähigkeit für den Kindesmindestunterhalt behaupten und nachweisen (vgl. Viehues in: Herberger/Martinek/Rußmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 1612a Rn. 24). Von daher habe der Unterhaltsberechtigte ein Wahlrecht – jedenfalls dann, wenn er damit rechnen muss, dass der Pflichtige im Vereinfachten Verfahren wirksam Einwendungen (z. B. unzureichendes Einkommen aufgrund SGB II-Bezug) erheben und eine Klärung (ob er bspw. die gesteigerte Erwerbsobliegenheit gem. § 1603 Abs. 2 BGB erfüllt) erst im streitigen Verfahren erfolgen kann.

OLG Oldenburg, 29.08.2016, 4 WF 69/16, § 76 FamFG: Keine VKH im vereinfachten Unterhaltsverfahren [m. Anm. d. Red.], FamRZ 2017, 312:

„Es besteht kein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe ... im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren, da das Verfahren bis zum Erlass des Unterhaltsfestsetzungsbeschlusses kostenfrei geführt werden kann. ...“

; Gerhard Christl, Wechselmodell in der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, FamRZ 2016, 959 - Zugleich Anmerkung zum Beschluss des OLG Dresden, FamRZ 2016, 253

Der Freibetrag nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 b ZPO ("Kinderfreibetrag") steht bei einem minderjährigen Kind, das im paritätischen Wechselmodell abwechselnd in den Haushalten beider Eltern betreut wird, jedem Elternteil in voller Höhe zu.

²⁸⁴¹ OLG Koblenz, 19.11.2019, 13 WF 970/19, §§ 119 I ZPO, 17 Nr. 3 RVG: Umfang der VKH im vereinfachten Unterhaltsverfahren, FamRZ 2020, 1024 = auch bei <https://www.haufe.de>

7.4.2.5 Zustellung des Antrages an den Antragsgegner

§ 251 FamFG Maßnahmen des Gerichts (vgl. § 647 ZPO alt)

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, so **verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags** oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. ...

3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht **innerhalb eines Monats Einwendungen** in der vorgeschriebenen Form erhebt;

4. welche Einwendungen nach § 252 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 Abs. 2 Satz 3 **in Form eines vollständig ausgefüllten Formulars erteilt wird und Belege über die Einkünfte** beigelegt werden;

5. dass die Einwendungen, wenn **Formulare eingeführt sind, mit einem Formular der beigelegten Art erhoben werden müssen**, das auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.“

7.4.3 Einwendungen des Schuldners gem. § 252 Abs. 1 FamFG